

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Firma

VfL Bochum 1848 Geschäftsführungsgesellschaft mbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

VfL Bochum 1848 Geschäftsführungsgesellschaft mbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bochum.
3. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Der Zeitraum von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum 30.06.2018 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als geschäftsführende, persönlich haftende Gesellschafterin an anderen Gesellschaften, insbesondere an der Firma VfL Bochum 1848 KGaA (die „KGaA“).
2. Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die zur Erreichung dieses Zwecks geeignet erscheinen. Sie kann sich insbesondere auch an ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR.
2. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe sofort bar einzuzahlen.
3. Gesellschafter ist der VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V. mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 25.000 EUR.

§ 4 **Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Wenn und solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, ist dieser berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
3. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt werden. Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der KGaA sowie dem Verein „VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.“ sind die Geschäftsführer vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alternative BGB) befreit. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Liquidatoren.
4. Die Geschäftsführung bedarf außer in den Fällen des § 46 GmbHG eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses für Geschäfte der Gesellschaft und der KGaA, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen.

Soweit durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes festgelegt wird, sind insbesondere zustimmungspflichtig:

- a) die Aufstellung des dem DFB oder dem DFL Deutsche Fußball Liga e. V./Ligaverband vorzulegenden Finanzplanes für die KGaA,
- b) über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben,
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) die Übernahme von Bürgschaften und von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
- e) der Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen nebst zugehörigen Sicherungsgeschäften,
- f) die Übernahme von Beteiligungen,
- g) Investitionen und Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren oder bei denen der Wert des Leistungsaustausches einen Betrag von mehr als EURO 500.000,00 im Wirtschaftsjahr übersteigt,

- h) der Abschluss von Verträgen, die eine Zahlungspflicht von mehr als EURO 250.000,00 p.a. beinhalten.

§ 5

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Alljährlich ist möglichst innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres über folgendes zu beschließen:
 - 1.1 die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - 1.2 die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung eines Bilanzverlustes;
 - 1.3 die Entlastung der Geschäftsführung;
 - 1.4 die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, soweit die Gesellschaft selbst prüfungspflichtig ist.
2. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und, falls erforderlich, der Lagebericht werden von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt.

§ 6

Niederschrift über Gesellschafterbeschlüsse

Über alle Gesellschafterbeschlüsse hat der Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterzeichnen.

§ 7

Wirtschaftsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Wirtschaftsrat. Aufgabe des Wirtschaftsrates ist es, die Geschäftsführung in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und der KGaA zu beraten.
2. Die Zahl der Mitglieder des Wirtschaftsrates wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt. Die Mitglieder sollen Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben und aufgrund ihres beruflichen und persönlichen Werdegangs sowie ihrer Einstellung zu den Zielen der Gesellschaft und der KGaA die Annahme begründen, dass sie den Anforderungen, die an einen Wirtschaftsrat zu stellen sind, gewachsen sind und das Amt zum Wohle der KGaA ausüben.

3. Die Mitglieder des Wirtschaftsrats werden durch einstimmigen Beschluss der Geschäftsführung auf der Grundlage eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses bestellt und abberufen.
4. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Wirtschaftsrats unter die Mindestanzahl von drei Personen, so ist umgehend die Mindestanzahl durch die Bestellung neuer Mitglieder des Wirtschaftsrates wieder herzustellen.
5. Der Wirtschaftsrat hat einen Vorsitzenden. Dieser wird auf Vorschlag der Mitglieder des Wirtschaftsrats entsprechend Abs. 3 durch Gesellschafterbeschluss bestellt.
6. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die, einschließlich etwaiger Änderungen, von der Geschäftsführung auf der Grundlage eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses beschlossen wird.
7. Die Tätigkeit als Mitglied des Wirtschaftsrates ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind den Mitgliedern jedoch im angemessenen Rahmen zu erstatten.

§ 8 **Inkompatibilität**

1. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern der DFL, deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder von Organen der Gesellschaft (Geschäftsführer, Mitglieder des Wirtschaftsrats) sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Dasselbe gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers der DFL mit Ausnahme solcher Mitglieder des Wirtschaftsrats, für die der DFL eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für den Fall, dass eine Mannschaft der Gesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga teilnimmt. In diesem Fall tritt an die Stelle des Begriffs „Lizenznehmer der DFL“ der Begriff „Teilnehmer“, und Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht die DFL, sondern der DFB gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

§ 9 **Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer durchgeführt, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.

§ 10 **Schlussbestimmungen**

1. Den mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft.

Der von der Gesellschaft zu übernehmende Gründungsaufwand wird auf höchstens 6 % des Stammkapitals = 1.500 EUR festgesetzt; den etwa weitergehenden Aufwand trägt der Gründungsgesellschafter.

2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle einer ungültigen Bestimmung ist eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende wirksame Bestimmung zu beschließen. Entsprechendes gilt im Falle von Lücken.